



2025

- Die Zukunft der Beratung
- MWST-Revision 2025
- Unternehmensnachfolge
- Familienzulagen
- Nutzungsrechte an einem Grundstück
- Wenn sich Unternehmer trennen
- Digitale Buchführung



Die Zukunft der Beratung – Mensch und KI im Zusammenspiel



MARTIN TRAMPUS

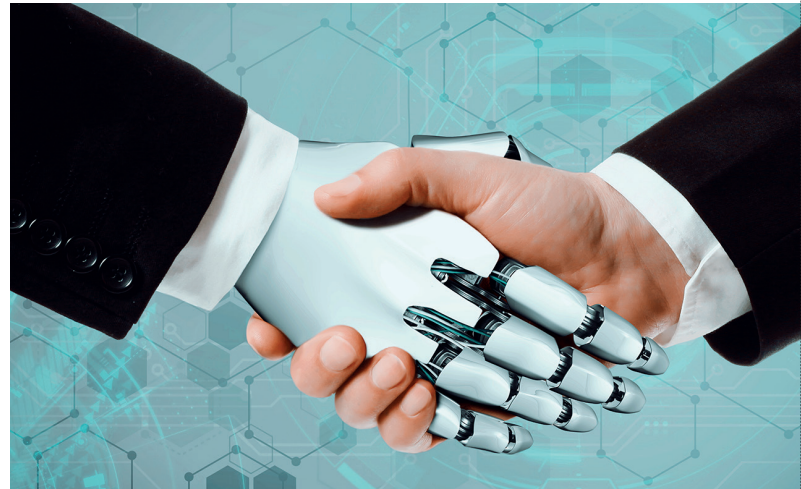
LIEBE LESERINNEN UND LESER

Künstliche Intelligenz (KI) ist derzeit in aller Munde und prägt viele Diskussionen in der Wirtschaft und Gesellschaft. Ob in der Produktion, im Finanzwesen oder im Dienstleistungssektor – die Einsatzmöglichkeiten von KI scheinen nahezu grenzenlos. Es ist unbestritten, dass KI die Arbeitswelt revolutionieren wird. Automatisierte Prozesse, intelligente Datenanalysen und smarte Systeme schaffen neue Effizienzen und verändern den Alltag vieler Berufe.

Doch gerade in der Beratungsbranche, wo individuelle Lösungen und menschliches Fingerspitzengefühl gefragt sind, bleibt der Mensch im Vordergrund. Denn trotz aller technologischen Fortschritte ist es der persönliche Austausch, der kreative Ideen und nachhaltige Strategien fördert. KI kann uns unterstützen, schneller und präziser zu arbeiten, aber die menschliche Expertise bleibt unverzichtbar. Unsere Beratung wird auch weiterhin auf Vertrauen, Erfahrung und Dialog basieren – und das ist etwas, das keine Maschine ersetzen kann.

In dieser Ausgabe haben wir zahlreiche interessante Inhalte für Sie vorbereitet. Auch wenn die nächste Ausgabe vielleicht von einer KI thematisch ausgewählt und geschrieben wird – heute sind wir es, die Ihnen folgende wichtige Themen vorstellen:

Wenn sich Geschäftspartner trennen, sind auch die Vermögenswerte zu trennen. Wir zeigen, wie das möglich ist aber auch, wie man eine Trennung verhindern oder erleichtern kann. Ebenso erklären wir den Unterschied zwischen Nutzniessung und Wohnrecht sowie welche Möglichkeiten diese im Zusammenhang mit Liegenschaften bieten. Auch spielen Liegenschaften bei Unternehmensverkäufen eine wichtige Rolle. Wir erklären, wie eine steuerneutrale Trennung von Betrieb und Liegenschaft möglich ist.



Weiter erläutern wir die Gesetzesrevision der MWST zum Jahreswechsel 2025 und blicken danach auf die Familien- und Kinderzulagen. Die neuen Lebensformen erschweren die korrekte Auszahlung von Familien- und Kinderzulagen. Wir zeigen auf, welche Kasakaden zu beachten sind und wie der Prozess korrekt umgesetzt wird.

Und selbstverständlich darf die Digitalisierung im Finanzwesen nicht fehlen. Auch bei Anwendung von automatisierten und digitalen Buchhaltungssystemen wie z.B. Deepbox (KI) / Abacus (im letzten Punkt behandelt) gibt es gesetzliche Bestimmungen, die eingehalten werden müssen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausgabe wertvolle Impulse für Ihren unternehmerischen Alltag bietet. Viel Spass beim Lesen!

Herzliche Grüße

Martin Trampus

MWST-Revision 2025

Das revidierte MWST-Gesetz und die Verordnung treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Die Neuerungen lassen sich in die Bereiche der Digitalisierung und Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Betrugsbekämpfung gliedern.

JÄHRLICHE ABRECHNUNG

Neu ist neben der vierteljährlichen, der halbjährlichen und der monatlichen Abrechnung auch die jährliche Abrechnung der MWST möglich. Die jährliche Abrechnung ist nur für steuerpflichtige Personen möglich, die einen Umsatz von weniger als CHF 5'005'000 pro Jahr aus steuerbaren Leistungen erzielen. Die jährliche Abrechnung wird nur auf Antrag hin gewährt und ist mindestens während einer Steuerperiode beizubehalten. Die Genehmigung hängt davon ab, ob die letzten drei Steuerperioden korrekt und fristgerecht abgerechnet und bezahlt wurden. Bei der jährlichen Abrechnung erfolgt ein provisorischer Steuerbezug mittels Raten, die von der ESTV festgelegt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend für die Festlegung der Raten ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Die Raten haben die gleichen Fälligkeitsdaten wie bei der viertel- und halbjährlichen Abrechnung.

SALDO- UND PAUSCHALSTEUERSÄTZE

Unternehmen, die mehrere Tätigkeiten ausüben, können ab 2025 unbegrenzt viele Saldosteuersätze anwenden, sofern der Umsatzanteil einer Tätigkeit 10 % oder mehr beträgt. Bislang war die Anzahl der zulässigen Saldosteuersätze auf zwei begrenzt. Tätigkeiten mit demselben Saldosteuersatz werden bei der Ermittlung der Umsatzgrenze zusammengezählt. Die bisherige Regelung für Mischbranchen entfällt.

Der Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode oder umgekehrt ist in Zukunft nicht mehr so einfach umzusetzen. Neu sind die Vermögenswerte (Debitoren / Warenlager / Anlagevermögen usw.) per Wechseldatum mit der MWST abzurechnen.

Für die der Saldosteuer unterstellten Unternehmen mit verschiedenen Tätigkeiten ist eine Anpassung der Steuersätze und ein allfälliger Wechsel der Abrechnungsart zu prüfen.

WEITERE NEUERUNGEN

- Zwingende Anwendung von elektronischen Verfahren
- Neue Regelungen beim Verkauf von Gegenständen über elektronische Plattformen (Plattformbesteuerung)
- Änderungen bei der Bestimmung des Leistungsortes (Virtuelle Kurse und Veranstaltungen, Reisebüro)
- Neue Steuerausnahmen und -befreiungen im Gesundheitswesen und kulturellen Anlässen
- Steuerreduktion auf Monatshygiene-Produkten
- Einführung von Betrugsbekämpfungsmassnahmen

PUNXITO

Für kleine und mittelgrosse Unternehmen kann der Wechsel zur jährlichen Abrechnung eine administrative Erleichterung bedeuten. Daher ist ein Wechsel grundsätzlich zu empfehlen. Nicht zu unterschätzen ist, dass die bisherigen Abrechnungstermine eine zeitnahe und korrekte Buchführung unterstützen. Fehlt der Druck durch die MWST-Fristen, ist darauf zu achten, dass die Buchführung nicht vernachlässigt und aufgeschoben wird.



IVO ZEMP

Unternehmensnachfolge: Steuerliche Hürden bei Immobilien im Geschäftsvermögen

Eine passende Nachfolgelösung zu finden, ist vielfach anspruchsvoll. Beinhaltet das Geschäftsvermögen eine wertvolle Liegenschaft, kann dies den erfolgreichen Verkauf des Unternehmens zusätzlich erschweren. In der operativen Gesellschaft gehaltene Immobilien stellen potenzielle Nachfolger vor finanzielle sowie den Verkäufer vor steuerliche Herausforderungen.



MARTIN TRAMPUS

HERAUSFORDERUNG GESCHÄFTSLIEGENSCHAFT

Für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe ist neben vielen qualitativen Aspekten auch die Finanzierung und der Kaufpreis zu klären.

Nicht selten beinhaltet das Geschäftsvermögen eines langjährigen Unternehmers hohe Cash-Bestände und abgeschriebene sowie abbezahlte Betriebsliegenschaften.

Kaufinteressenten für Unternehmen haben unter Umständen kein Interesse am mit dem Betrieb verbundenen Immobilienbestand oder der hohe Kaufpreis führt, vielfach bei Management-Buy-out, zu Finanzierungsschwierigkeiten. Es ist zu empfehlen, Privat- und Geschäftsvermögen frühzeitig zu trennen und den privaten Vermögensaufbau mittels Dividendenentnahmen zu öffnen. Durch Trennung der Betriebsliegenschaft vom Betrieb des Unternehmens reduziert sich der Kaufpreis (Abb. 1) und vereinfacht somit die Finanzierung. Betrachtet man den reinen Substanzwert vor Trennung der Liegenschaft mit dem Betrieb von TCHF 3'000, reduziert sich die Substanz nach Trennung auf TCHF 1'000.

ABBILDUNG 1

Bilanz Betrieb + Liegenschaft vor Trennung

	TCHF		TCHF
Übr. Aktiven	4'000	Fremdkapital	3'000
Liegenschaft	3'000	Hypothek	1'000
		Eigenkapital	3'000
	<u>7'000</u>		<u>7'000</u>

Bilanz Betriebs-AG nach Trennung

	TCHF		TCHF
Übr. Aktiven	4'000	Fremdkapital	3'000
		Eigenkapital	1'000
	<u>4'000</u>		<u>4'000</u>

Bilanz Immobilien-AG nach Trennung

	TCHF		TCHF
Liegenschaft	3'000	Hypothek	1'000
		Eigenkapital	2'000
	<u>3'000</u>		<u>3'000</u>

Wie der operative Betrieb und die Liegenschaft in einer Aktiengesellschaft getrennt werden, zeigen folgende Varianten.

ZIVILRECHTLICHER VERKAUF IN SEPARATE RECHTLICHE STRUKTUREN

Es besteht die Möglichkeit, die Geschäftsliegenschaft an eine neu zu gründende Gesellschaft zu veräussern. Die Beteiligungsrechte der neuen Immobilien-AG werden im Privatvermögen gehalten. Um steuerliche Probleme zu vermeiden, muss der Verkaufspreis dem Marktwert bzw. dem vom Steueramt anerkannten Wert, entsprechen. Sollte die Immobilie bereits seit langem im Unternehmen und weitgehend abgeschrieben sein, z.B. auf Buchwert TCHF 500 bei einem Verkaufspreis von TCHF 3'000, führt der Verkauf zur Auflösung der stillen Reserven von TCHF 2'500 und damit zu einer Gewinnbesteuerung von rund TCHF 375 (15% Gewinnsteuer).

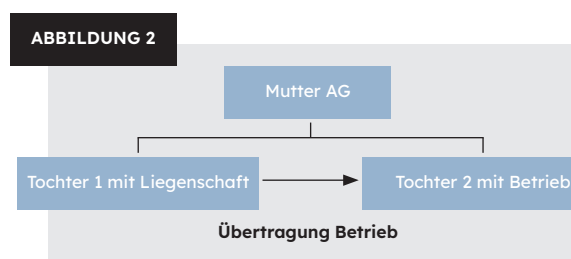
Die Abschreibung in der neuen Immobilien-AG, in den Folgejahren, neutralisiert die Steuerbelastung aus dem Verkauf auf lange Sicht. Zudem gibt es keine Sperrfristen zu beachten.

VERKAUF AN INVESTOR ODER SICH SELBST

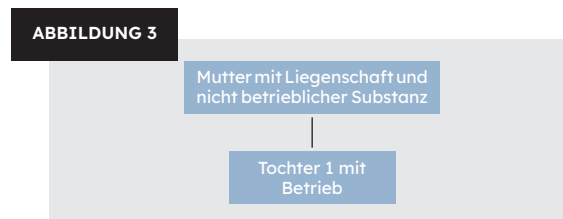
Das Unternehmen hat weiter die Möglichkeit, und dies mit dem gleichen Steuereffekt wie beim zivilrechtlichen Verkauf, die Immobilie an einen Investor zu verkaufen (Sale-lease-back). Mit dem Investor wird anschliessend ein langfristiger Mietvertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Auch kann der Unternehmensverkäufer die Rolle des Investors übernehmen und die Immobilie privat erwerben (Überführung ins Privatvermögen) und die Liegenschaft an das Unternehmen vermieten. Der Liegenschaftsbesitzer nutzt die Immobilie als Altersvorsorge und setzt die Unterhaltskosten steuerlich ab. Abschreibungen auf der Liegenschaft sind nicht mehr möglich, zudem sind alle Investitionen privat zu stemmen. Auch besteht ein latentes Risiko, als gewerblicher Liegenschaftshändler eingestuft zu werden.

STEUERNEUTRALE UMSTRUKTURIERUNG

Soll die Trennung der Betriebsliegenschaft vom Betrieb steuerneutral erfolgen, setzt dies ein Konstrukt mit einer Muttergesellschaft und zwei Tochtergesellschaften voraus. Dabei wird der Betrieb in die neue Gesellschaft ausgegliedert (Abb. 2). Zivilrechtlich kann die Übertragung auf unterschiedliche Arten (Verkauf, Vermögensübertragung nach FusG, Naturaldividende an Mutter AG und Sacheinlage in Schwestergesellschaft etc.) erfolgen. Zudem ist lediglich das einfache Betriebserfordernis notwendig. Die Mutter AG hält als Holding die Aktien der beiden Tochter-AG's. Die Tochter 1 mutiert zur Immobilien-AG und die Tochter 2 hält den Betrieb.



Alternativ kann der Betrieb an eine Tochtergesellschaft übertragen werden (Abb. 3). In beiden Fällen dürfen die übertragenen Vermögenswerte und die Anteile an der Tochtergesellschaft während 5 Jahren nicht verkauft werden, andernfalls werden Steuern auf den stillen Reserven fällig. Zudem wichtig, in beiden Fällen verliert man den steuerfreien Kapitalgewinn auf dem Verkauf des Betriebes.



Spaltung

Ebenso besteht die Möglichkeit, eine Geschäftsimmobilie an ein anderes Unternehmen zu übertragen und dafür Beteiligungsrechte zu erhalten. Diese Art der Trennung erlaubt es, sowohl die Beteiligungsrechte als auch die Immobilie jederzeit ohne steuerliche Konsequenzen zu veräussern. Die steuerlichen Hürden sind jedoch hoch. Bei beiden Gesellschaften (Gesellschaft 1 mit Betrieb, Gesellschaft 2 mit Liegenschaft) muss ein Betrieb im Sinne des Steuerrechts verbleiben. Im KMU-Umfeld werden diese Voraussetzungen selten erfüllt und die Spaltung ist somit nicht wirklich ein Lösungsansatz für KMU's.

PUNXTO

Um bei potentiellen Nachfolgern zeitnah handeln zu können, muss die Vermögensstruktur des Unternehmens «verkaufsready» sein. Um auch steuerliche Folgen zu vermeiden, muss ein Unternehmer frühzeitig die Trennung von Immobilien und operativem Geschäft prüfen und einleiten.

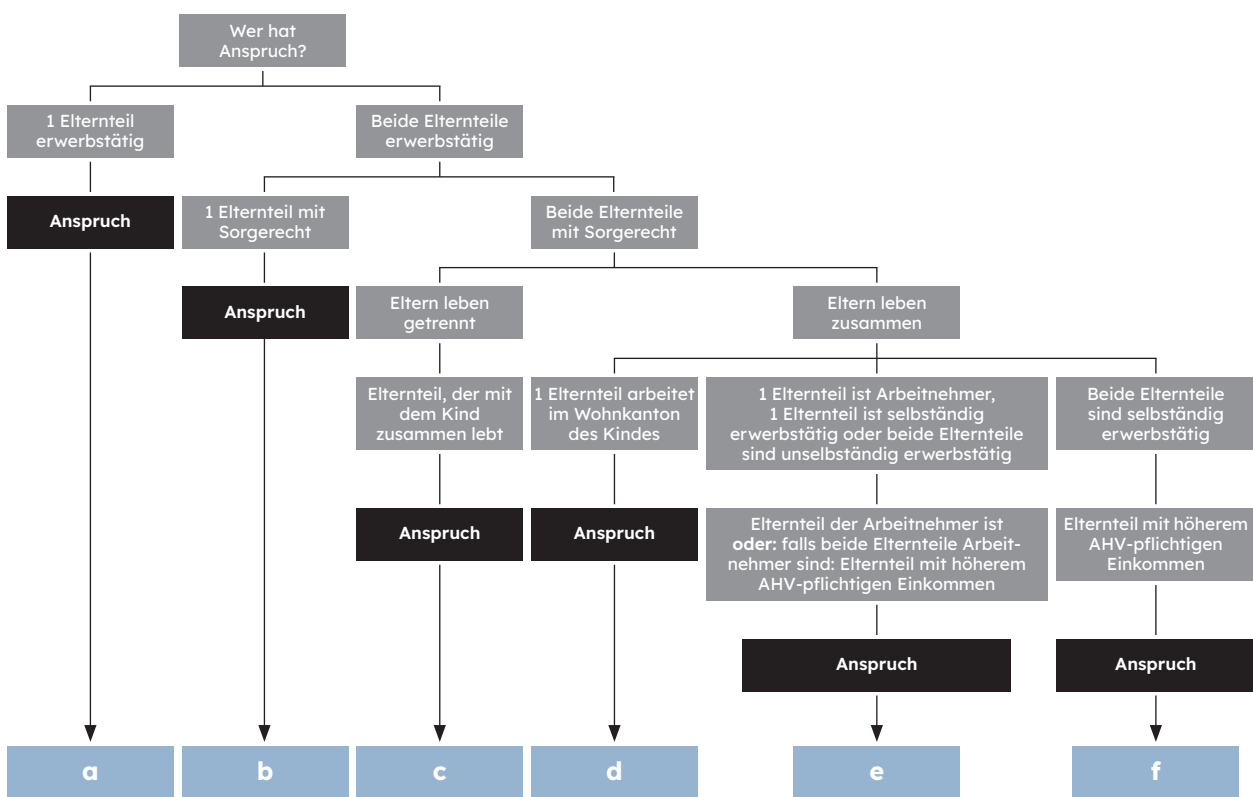
Familienzulagen: Wer, Wann, Wo und Wieviel



DANIELA STUTZ

Unternehmen sind verpflichtet, die Familienzulagen an ihre Mitarbeitenden auszu zahlen, falls entsprechende Ansprüche bestehen. Mit den neuen Lebensformen ist dies nicht mehr ganz so einfach und kann je nach Arbeits- und Familiensituation variieren.

Die Ausgleichskassen entscheiden mit einer Zulagenverfügung: wer wieviel und von wo die Zulagen erhält. Bis dahin können leider Monate nach Einreichung verstreichen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die grundsätzlichen Anspruchsberechtigungen:



(Quelle Eidg. Ausgleichskasse EAK)

ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Die folgenden Gruppen haben grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen:

- Eigene und adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege im Haushalt leben
- Geschwister und Enkelkinder, für die überwiegender Unterhalt aufgebracht wird

HÖHE DER ZULAGEN

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Kinderzulagen von CHF 200 auf CHF 215 und die Ausbildungszulagen von CHF 250 auf CHF 268 erhöht.

Um zu verhindern, dass Familienzulagen doppelt bezogen werden, gelten klare Regelungen. Bei höheren kantonalen Zulagen kann die zweitan spruchsberechtigte Person Differenzzulagen beantragen.

BERECHNUNG BEI UNTERMONATIGEN VERHÄLTNISSEN

Zulagen werden anteilig berechnet. Beispiel: Bei einem Arbeitsverhältnis, das am 15. Juli endet, berechnet sich die Zulage wie folgt:

- CHF 200 : 30 Tage x 15 Tage = CHF 100

BESONDERE SITUATIONEN

- Volljährige Kinder: Bei eigenem Wohnsitz müssen Ausbildungszulagen direkt an das Kind bezahlt werden
- Krankheit und Unfall: Anspruch im Unfall-/ Krankheitsmonat plus drei Monate, danach erlischt der Anspruch
- Tod des Arbeitnehmers: Anspruch auf Zulagen erlischt nach drei Monaten nach dem Todesmonat
- Unbezahlter Urlaub: Zulagenanspruch erlischt ebenfalls nach drei Monaten
- Mutterschaftsurlaub: Anspruch besteht maximal 16 Wochen

Es obliegt dem Arbeitgeber bei Kenntnis der besonderen Situationen die Meldung an die Familienausgleichskasse vorzunehmen.

KINDER IM AUSLAND

In der Schweiz beschäftigte EU- und EFTA-Arbeitnehmende erhalten Zulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz und in EU / EFTA-Staaten. Die Zulagen an Kinder im Ausland werden in der Regel an die Kaufkraft dieser Länder angepasst. Nicht EU / EFTA Bürger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Kinderzulagen aus der Schweiz, wenn die Kinder nicht in der Schweiz angemeldet sind.

EXPATRIATES, SOFERN IN DER CH-AHV VERBLEIBEND

Wird ein in der Schweizer AHV unterstellter Mitarbeiter ins Ausland entsendet, werden die der Kaufkraft angepassten Zulagen weiterhin ausgerichtet. Nur wenn die Zulagen im Ausland zusätzlich ausbezahlt werden, erlischt der Anspruch auf die Zulagen der Schweiz.



ENDE DES ANSPRUCHS

Der Anspruch auf Familienzulagen endet:

- Wenn ein Kind mehr als CHF 2'450 pro Monat, bzw. CHF 29'400 pro Jahr brutto verdient
- Nach Abschluss der Erstausbildung. Für nachobligatorische Ausbildungen, z.B. Zweitausbildungen wie Studium, ist der Anspruch auf die Zulagen abhängig von Kanton und Ausbildungsart
- Bei Lehrabbruch, sofern keine Anschlusslösung innerhalb von vier Monaten gefunden wird
- Mit Erreichen Alter 25
(Ende Monat des 25. Geburtstags)

Die absolute Verjährungsfrist für den Zulagenanspruch erlischt nach 5 Jahren.

PUNTO

Lebenssituationen ändern häufiger als früher. Es ist ratsam, die Zulagen erst an die Mitarbeitenden auszuzahlen, wenn die Zulagenverfügung der Ausgleichskasse vorliegt. Die Rückforderung von zu viel ausbezahlten Familienzulagen ist für das Unternehmen unangenehm und kann die Motivation eines Mitarbeitenden beeinträchtigen.

Nutzungsrechte an einem Grundstück



ARNO SCHÜRMANN

In der Immobilien- und Erbrechtspraxis spielen die Nutzniessung und das Wohnrecht eine zentrale Rolle. Es bestehen dabei wesentliche Unterschiede, die sowohl rechtliche als auch praktische Auswirkungen auf die betroffenen Parteien haben. Ob sich im konkreten Fall das Wohnrecht oder die Nutzniessung besser eignet, ist individuell zu entscheiden.

Die Nutzniessung und das Wohnrecht an einem Grundstück entstehen mit dem Eintrag im Grundbuch. Dies setzt einen öffentlich beurkundeten Vertrag, Testament, oder Erbvertrag voraus, welcher Umfang und Modalitäten festlegt.

NUTZNIESSUNG

Die Nutzniessung ist ein Recht, das einer Person (Nutzniesser) gewährt, eine Immobilie zu nutzen und von deren Erträgen zu profitieren.

Rechte und Pflichten aus der Nutzniessung

- Immobilie darf von Nutzniessern selbst benutzt oder vermietet werden
- Alle Erträge der Immobilie verbleiben beim Nutzniesser
- Pflicht die Immobilie in einem guten Zustand zu unterhalten
- Gewöhnliche Unterhaltskosten sind durch Nutzniesser zu tragen

Dauer und Beendigung der Nutzniessung

Die Nutzniessung kann auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Dauer eingeräumt werden. Sie endet mit dem Tod des Nutzniessers oder bei Ablauf der festgelegten Dauer. Auch durch Verzicht, Enteignung oder Zerstörung der Sache kann die Beendigung erfolgen.

WOHNRECHT

Das Wohnrecht gewährt einer Person das Recht, in einer bestimmten Immobilie zu wohnen. Es erlaubt jedoch nicht, die Immobilie zu vermieten oder anderweitig wirtschaftlich zu nutzen.

Rechte und Pflichten aus dem Wohnrecht

- Immobilie darf selbst bewohnt werden
- Es dürfen keine Mieterträge erzielt werden, da die Vermietung nicht gestattet ist (mit Einwilligung durch Eigentümer möglich)

- Die Immobilie ist zu pflegen und kleine Reparaturen sind selbst zu übernehmen

Dauer und Beendigung des Wohnrechts

Das Wohnrecht wird in der Regel auf Lebenszeit eingeräumt und endet mit dem Tod. Es kann jedoch auch auf eine bestimmte Dauer beschränkt sein. Beendet wird es auch durch Verzicht, Enteignung oder Zerstörung der Immobilie.

Steuerliche Auswirkungen

Einkünfte aus Nutzungsrechten sind gemäss Steuergesetz als Einkommen zu versteuern. Auch der Mietwert von Immobilien, die man aufgrund eines Nutzungsrechts selbst benutzt, wird besteuert.

Nutzungsrechte können unentgeltlich oder entgeltlich eingeräumt werden. Je nach Art der Errichtung entstehen Steuerfolgen sowohl auf der Seite der Person mit Nutzungsrecht als auch auf derjenigen des Grundeigentümers.

Ein unentgeltliches Nutzungsrecht liegt vor, wenn keine regelmässigen Zahlungen erfolgen. Dies gilt auch, wenn einmalig eine Entschädigung bezahlt wurde, aber während der Nutzung keine weiteren Zahlungen mehr anfallen.

Nachfolgend werden die Steuerfolgen einer privat gehaltenen Liegenschaft erläutert. Die Besteuerung des Nutzungsrechts steht immer dem Liegenschaftskanton zu, die kantonalen Steuergesetze müssen berücksichtigt werden.

WOHNRECHT

POSITION	WOHNRECHTSGEBER (WG)	WOHNRECHTSNEHMER (WN)
Mit periodischen Leistungen	Mind. 70% Mietwert	
Ohne periodische Leistungen		70% Mietwert
Unterhaltskosten	Pauschalabzug kann nur der WG geltend machen. Der effektive Abzug kann vom WG oder vom WN beansprucht werden, sofern die Kosten tatsächlich getragen werden (Zahlungsnachweise).	
Hypothekarzinsen	✗	-
Vermögenssteuerwert	✗	-
Hypotheken	✗	-

Hinweis: Werden Unterhaltskosten und Schuldzinsen vom WN übernommen, so handelt es sich um ein Wohnrecht mit periodischen Leistungen.

NUTZNIESSUNG

POSITION	NUTZNIESSUNGSGEBER (NG)	NUTZNIESSER (NN)
Einkünfte		Mind. 70% Mietwert
Unterhaltskosten	Pauschalabzug kann nur der NN geltend machen. Der effektive Abzug kann vom NG oder vom NN beansprucht werden, sofern die Kosten tatsächlich getragen werden (Zahlungsnachweise).	
Hypothekarzinsen	-	✗
Vermögenssteuerwert	-	✗
Hypotheken	-	✗

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Nutzungsrechte werden in der Praxis aufgrund der Dauer und der Berechtigung des finanziellen Nutzens kapitalisiert, daraus resultiert ein Barwert. Wird eine Liegenschaft übertragen, welche mit einem Nutzungsrecht belastet ist, reduziert sich der Verkehrswert um den Barwert.

Die Einräumung eines Nutzungsrechts kann somit ein Instrument sein, um Erbschafts- und Schenkungssteuerfolgen zu reduzieren, etwa dann, wenn die Schenkung oder die Vererbung einer unbelasteten Liegenschaft an einen Dritten (Konkubinatspartner) zu Steuerfolgen führen würde.

Wird auf das Nutzungsrecht verzichtet, hat dieser Verzicht einen Gegenwert. Erfolgt der Verzicht unentgeltlich, handelt es sich um eine Schenkung und kann Schenkungssteuern auslösen.

Beantragt der Schenkende Unterstützungsleistungen (bei Heimeintritt), wird die Schenkung als Vermögensbestandteil bei der Berechnung allfälliger Sozialleistungen angerechnet.

GRUNDSTÜCKGEWINN- UND HANDÄNDERUNGSSTEUER

Eigentumswechsel durch Erbgang führen in der Regel zu einem Aufschub der Besteuerung bei der Grundstücksgewinn- wie auch bei der Handänderungssteuer.

Im Fall eines Erbvorbezugs wird die Besteuerung in verschiedenen Kantonen aufgeschoben, falls die Grundstücksübertragung an künftige Erben erfolgt und deren Gegenleistung (Barwert des Nutzungsrechts) weniger als 75% des Verkehrswerts des Grundstücks beträgt.

Eine allfällige Handänderungssteuer fällt beim Verkauf der Liegenschaft an, nicht aber bei der blossen Einräumung von Nutzungsrechten.

PUNXTO

Sowohl die Nutzniessung als auch das Wohnrecht bieten spannende Möglichkeiten, die Nutzung und den Erhalt von Immobilien zu regeln. Die Umsetzung sollte sorgfältig abgewogen und rechtlich fundiert getroffen werden, um die langfristigen Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen.

Wenn sich Unternehmer trennen...



THOMAS HERZOG

Zusammen mit einem Kollegen ein Unternehmen zu führen ist eine vielversprechende Ausgangslage. Man kann sich ergänzen, die Verantwortung teilen und gemeinsam Lösungen erarbeiten. Doch wie alles im Leben: Nichts ist für die Ewigkeit. Entwickeln sich Bedürfnisse und Wertvorstellungen unterschiedlich, kann eine Trennung befreiend sein.

GRÜNDE EINER TRENNUNG

Nebst verschiedenen persönlichen Gründen kann der wirtschaftliche Erfolg ein Auslöser für eine Trennung sein. Uneinigkeiten entstehen nicht

nur bei erfolglosen Unternehmen. Mit zunehmendem Erfolg entstehen Fragen wie: Welchem Partner ist zu welchen Teilen der Erfolg zu verdanken? Wird dieses Engagement angemessen finanziell und emotional entschädigt? Gründe für wirtschaftliche Erfolge sind selten klar messbar. Daher sind solche Fragen kaum objektiv zu beantworten, was Unzufriedenheiten auslöst.

UMSETZUNG

Halten die Partner Aktien oder Stammanteile einer AG oder GmbH, werden nicht die Aktiven und Passiven des Unternehmens veräussert, sondern Aktien oder Stammanteile. Die Gesellschaft bleibt unangetastet, nur die Beteiligungsrechte wechseln den Eigentümer. Der übernehmende Partner entschädigt den verkaufenden Partner finanziell mit dem Kaufpreis. Halten mehrere Partner Beteiligungsrechte der Gesellschaft, sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) zu regeln. Insbesondere bei einer Trennung oder bei einem Unglücksfall ersparen klare Regelungen viel Ärger.

Entscheiden sich die Partner, dass jeder einen Unternehmensteil mit sich nimmt und auf eigene Rechnung weiterführt, wird das Unternehmen gespalten. Der Vorgang der Spaltung ist im Fusionsgesetz geregelt und hat den Vorteil der steuerneutralen Umsetzung. Diese nicht einfache Umsetzung beinhaltet eine Aufteilung der Beteiligungsrechte wie auch eine Aufteilung der Gesellschaft. Nebst den Vermögenswerten sind die Zuteilung der Mitarbeiter, Kunden, Leistungen, usw. zu klären und zu bewerten.

Als Alternative zur Spaltung entspricht eine Vermögensübertragung eher den Bedürfnissen und Möglichkeiten eines KMU's. Bei der Vermögensübertragung gründet der austretende Partner ein neues Unternehmen. Dieses erwirbt vom bisherigen gemeinschaftlichen Unternehmen Sachwerte oder einen ganzen Betriebsteil. Der Verkauf hat zu Verkehrswerten zu erfolgen, stille Reserven sind mit den Steuern abzurechnen. Das übernehmende Unternehmen kann diese Werte steuerwirksam abschreiben.

VERHINDERN ODER ERLEICHTERN EINER TRENNUNG

Patt-Situationen können unausweichlich und selten gewollt sein. Langfristig ist eine solche Situation zu verhindern. Eine Erweiterung des Aktionärskreises, z.B. durch einen Mitarbeiter oder einer unabhängigen Drittperson, kann eine blockierende Patt-Situation verhindern. Bereits der Umstand, dass eine Mehrheit entscheiden könnte, regt die Kommunikation an. Ein durch die Mehrheit gefällter Entscheid verfügt über eine höhere Akzeptanz als der Entscheid eines einzelnen.

Regelmässige Meetings stärken das gegenseitige Vertrauen und Verständnis, indem sie einen offenen Austausch über die Leistungen der Partner, deren Bedeutung für das Unternehmen sowie individuelle Ziele ermöglichen und dokumentieren.

PUNTO

Entscheidet sich ein Geschäftspartner aus seinem Unternehmen auszutreten, sind das oft nicht einfache Prozesse, eröffnen aber allen Beteiligten neue Chancen.

Digitale Buchführung: Rechtliche Grundlagen, Vorteile und Herausforderungen

Die Digitalisierung revolutioniert die Buchführung und bietet Unternehmen Vorteile wie Effizienz, Kostensenkung und bessere Datenzugänglichkeit. Um diese voll auszuschöpfen, sind die Vorgaben der GeBüV und die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung (GoB) einzuhalten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN GOB / GEBÜV

Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung (GoB) gemäss Art. 957a Abs. 2 OR und die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) bilden die gesetzliche Grundlage der Buchführung in der Schweiz. Diese gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass die Buchführung korrekt, nachvollziehbar und transparent ist.

GoB: Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung

- Vollständigkeit und Richtigkeit: Alle Geschäftsfälle müssen vollständig und korrekt erfasst werden.
- Belegprinzip: Keine Buchung ohne Beleg – jeder Geschäftsfall muss durch einen entsprechenden Beleg nachgewiesen werden (eine Bank- oder Kreditkartenbelastung ist kein Beleg).
- Klarheit und Übersichtlichkeit: Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein, sodass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann.
- Nachprüfbarkeit: Die Buchführung ist so zu führen, dass die Geschäftsfälle und die finanzielle Lage des Unternehmens jederzeit nachvollziehbar sind.

GeBüV: Geschäftsbücherverordnung

- Aufbewahrungspflicht: Geschäftsbücher und Belege müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Digitale Dokumente sind zulässig, sofern sie unveränderbar und jederzeit lesbar sind.
- Integrität und Authentizität: Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts müssen gewährleistet sein. Elektronische Signaturen und Zeitstempel können hierbei unterstützen.
- Zugriff und Lesbarkeit: Daten müssen jederzeit lesbar und zugänglich sein. Dies erfordert geeignete Archivierungssysteme und regelmässige Überprüfungen.

VOR- UND NACHTEILE DER DIGITALEN BUCHFÜHRUNG

Die digitale Buchführung bietet zahlreiche Vorteile wie z.B. Zeit- und Kostenersparnis, Genauigkeit, Reduzieren von manuellen Fehlern sowie Echtzeit-Zugriff. Allerdings macht sie abhängiger von IT-Systemen und erfordert besondere Massnahmen zum Datenschutz.

Durch Einsatz von spezialisierten Softwarelösungen stellt man die korrekte Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicher. Softwarelösungen wie z.B. Abacus (Bexio, Odoo, etc.) bieten umfassende Funktionen zur Unterstützung der digitalisierten und neu auch KI-unterstützten Buchführung.

VERNICHTUNG ANALOGER BELEGE

Analoge Belege dürfen vernichtet werden, wenn sie vollständig digitalisiert und ihre Unveränderbarkeit sowie Lesbarkeit gesichert ist. Voraussetzung ist, dass die digitalen Kopien der GeBüV entsprechen und für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zugänglich bleiben.

PUNTO

Die digitale Buchführung bietet langfristig Vorteile, erfordert jedoch eine sorgfältige Planung und Umsetzung. Durch die Nutzung einer geeigneten Software und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können Unternehmen die Herausforderungen meistern und von den Vorteilen der Digitalisierung profitieren.



THOMAS BÜHLMANN



In eigener Sache

EINTRITTE



Elina Kajosevic

ist seit dem 12.08.2024 bei uns als Lernende für die 3-jährige Ausbildung zur Kauffrau EFZ, Fachrichtung Treuhand / Immobilien tätig.



Rabia Cakmak

führt als Praktikantin Buchführungs- und Steuerarbeiten aus.



Tobias Haefeli

führt als Sachbearbeiter Treuhand mit Abschluss BA in Betriebsökonomie UZH komplexe Buchführungs- und Steuerarbeiten aus.

DIENSTJUBILÄUM



Seit 15 Jahren bei uns

Ursula Fluri

Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis Sekretariat



Seit 10 Jahren bei uns

Daniela Stutz

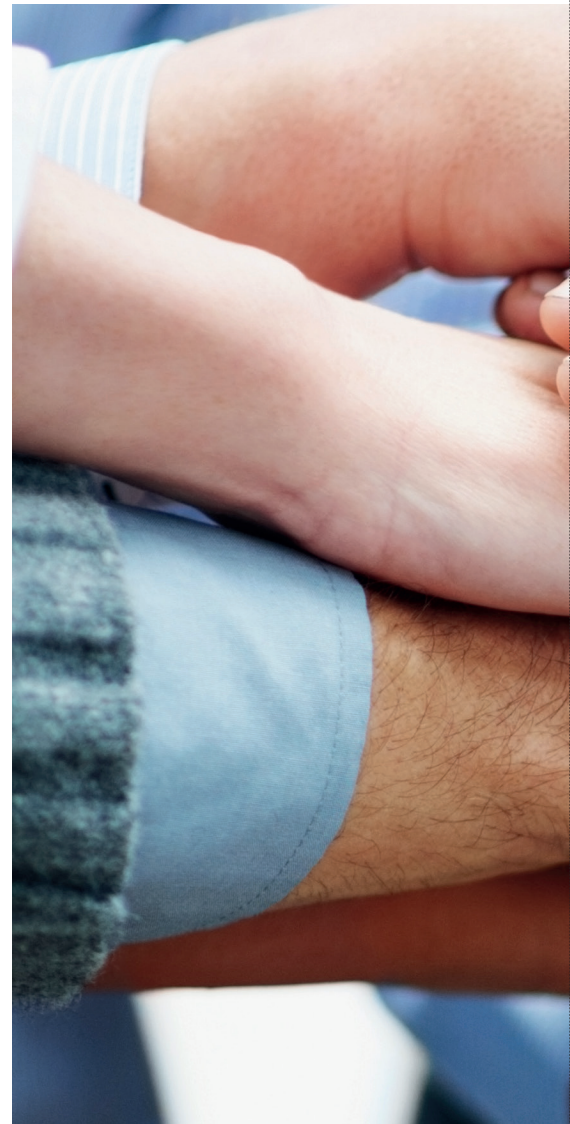
Partnerin
Dipl. Treuhandexpertin, MWST-Expertin NDK



Seit 5 Jahren bei uns

Sandra Leisibach

Sachbearbeiterin Treuhand



OPTEX
Treuhand. Steuern.
Beratung. Prüfung.

Gestaltung: BackNine GmbH
Druck: Staffel Medien AG, Zürich
Auflage: 750 Exemplare

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern nichts anderes kenntlich gemacht.